

Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister
Amt für Geoinformation und Kataster

**Öffentliche Bekanntmachung
über die
Offenlegung des fortgeführten Liegenschaftskatasters in der Stadt Bielefeld**

Im Stadtgebiet von Bielefeld sind auf Grundlage der Arbeiten zur Aktualisierung der Amtlichen Basiskarte sowie dem Erfordernis der Übereinstimmung zwischen Grundbuch und Liegenschaftskataster Liegenschafts- und Eigentümerangaben verändert worden.

Mit der Offenlegung werden die Änderung von Lagebezeichnungen, die Änderung von Klassen-, Klassenabschnitts- und Sonderflächen der Bodenschätzung sowie die Aktualisierung von Eigentümerangaben bekannt gegeben.

Die offengelegten Änderungen beziehen sich auf den Zeitraum vom 02. November 2020 bis 29. Oktober 2021 im Gebiet der Stadt Bielefeld.

Die Offenlegung tritt an die Stelle der schriftlichen Bekanntgabe von Veränderungen an die Eigentümer, Erbbauberechtigten und Inhaber grundstücksgleicher Rechte. Nach Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das aktualisierte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Katasters.

Gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 1. März 2005 (VermKatG NRW), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2020 (GV.NRW.S. 1109) in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOz-VermKatG NRW) vom 25. Oktober 2006 in der Fassung vom 01. März 2020, wird das fortgeführte Liegenschaftskataster in der Zeit vom

08. November 2021 bis einschließlich 07. Dezember 2021

durch Offenlegung bekannt gegeben. Die Offenlegung erfolgt im Amt für Geoinformation und Kataster, August-Bebel-Str. 92, 33602 Bielefeld, 3. Obergeschoss, Flur B, Zimmer-Nr. 315 und Zimmer 328.

Zur Vermeidung der Verbreitung des Coronavirus ist eine Einsichtnahme nur mit vorheriger Terminvereinbarung möglich. Diese kann telefonisch unter

Telefon-Nr. 0521-513544 oder 513164 erfolgen.

Während der Offenlegungszeit haben betroffene Eigentümerinnen und Eigentümer, Erbbauberechtigte und Inhaber grundstücksgleicher Rechte Gelegenheit, den digitalen Datenbestand des Liegenschaftskatasters einzusehen und sich über Veränderungen des Katasternachweises ihrer Grundstücke unterrichten zu lassen.

Zusätzlich wird diese Bekanntmachung auch auf der Internetpräsenz der Stadt Bielefeld unter <http://www.bielefeld.de/bekanntmachungen> veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die in der offen gelegten Fortführung des Liegenschaftskatasters nachgewiesenen Veränderungen kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage ist nicht zulässig gegen

- a) den Eigentumsnachweis, wenn er mit dem Grundbuch übereinstimmt;
- b) die rechtskräftig festgestellten Ergebnisse der Bodenschätzung;
- c) die nicht veränderten Angaben des Liegenschaftskatasters;
- d) Angaben, die aus abgeschlossenen Flurbereinigungsverfahren unverändert übernommen wurden.

Bielefeld, den 30.09.2021

i. A.

Nuß
Amtsleiter